



Sprechzettel

der Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen,

Sylvia Löhrmann

Kabinetts-Presskonferenz

NRW auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem

Gesetzentwurf Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention
für den Schulbereich (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Dienstag, 19. März 2013

Es gilt das gesprochene Wort!

Das Kabinett hat soeben entschieden, den Gesetzentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ in den Landtag einzubringen. Die inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen wird damit im Schulgesetz als Regelfall verankert. Auch für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll die allgemeine Schule der Regelförderort werden. Die Landesregierung setzt damit die VN-Behindertenrechtskonvention um, und sie folgt den Beschlüssen des Landtags vom 1. Dezember 2010 und vom 4. Juli 2012. Wir wollen damit auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weitere wichtige Schritte vorankommen.

Ich will Ihnen die Eckpunkte des Gesetzentwurfs kurz vorstellen. Die Schulgesetznovelle sieht vor, dass den Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich immer auch ein Platz in mindestens einer allgemeinen Schule angeboten werden soll. Das ist das, worauf die betroffenen Eltern mit diesem Gesetz einen grundsätzlichen, wenn auch nicht bedingungslosen Anspruch erhalten sollen. Eltern sollen jedoch auch weiterhin für ihre Kinder die Förderschule wählen können, wenn sie dies vorziehen und vor Ort ein entsprechender Bedarf an Förderschulen vorhanden ist. Das Land schafft also keine Förderschulen mit bestimmten Förderschwerpunkten ab. Diese Haltung entspricht dem Willen einer breiten Mehrheit des Parlaments.

Inklusion ist nicht auf Knopfdruck zu haben. Sie muss wachsen. Die Schrittigkeit unseres Vorgehens soll weder das Land, noch seine Kommunen, noch die Schulen und die am Schulleben Beteiligten überfordern. Wir gehen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem mit klaren Zielen, Sorgfalt und Umsicht vor. Wir setzen den Anspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule schrittweise mit Beginn des Schuljahres 2014/15 um. Der Anspruch soll bei der Einschulung und beim Übergang in Klasse 5 der weiterführenden Schulen gelten sowie dann, wenn ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Laufe des Schulbesuchs erstmals festgestellt wird. In den Folgejahren wird der Anspruch dann jahrgangswise aufwachsen. Wir setzen also auf einen fortlaufenden Entwicklungsprozess und nicht auf eine abrupte Kehrtwende per Knopfdruck.

Und wir fangen beileibe nicht bei Null an. Denn: Nordrhein-Westfalen hat eine lange Tradition des Gemeinsamen Lernens. Schon seit dreißig Jahren werden Kinder mit und ohne Behinderung hierzulande gemeinsam unterrichtet. Die Integrationsquote liegt mittlerweile bei 25 Prozent. Jede dritte Grundschule bietet heute Gemeinsamen Unterricht an.

Beim Ausbau des Gemeinsamen Lernens handelt es sich also nicht um die Übertragung einer neuen oder um die wesentliche Veränderung einer bereits bestehenden kommunalen Aufgabe. Deshalb wird die Schulgesetznovelle nach Auffassung der Landesregierung nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Kommunen führen, die das Land ausgleichen muss.

Der Gesetzentwurf verdeutlicht zwar die Verpflichtung der Schulträger, inklusive Schulangebote zu errichten und fortzuführen. Allerdings betont der Gesetzentwurf ausdrücklich, dass die Schulträger beim inklusiven Ausbau ihres Schulangebots schrittweise vorgehen und so genannte „Schwerpunktschulen“ bestimmen können, an denen das gemeinsame Lernen in größerem Umfang erfolgt.

Außerdem bedarf die Einrichtung von Angeboten des gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen der Zustimmung des kommunalen Schulträgers. Dieser kann im Einzelfall seine Zustimmung, dass an einer seiner Schulen gemeinsames Lernen realisiert wird, verweigern, wenn er die erforderliche sächliche Ausstattung der Schule nicht mit vertretbarem Aufwand leisten kann.

Die Schulgesetznovelle ist ausdrücklich auch rechtlich ein erster Umsetzungsschritt. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten werden die Landesregierung und der Landtag über weitere Schritte zu entscheiden haben. Dies wird auf der Grundlage eines Berichts geschehen, an dem das Schulministerium die kommunalen Spitzenverbände beteiligen wird. Mit dieser erweiterten Evaluierungsklausel gehen wir bewusst einen Schritt auf die Kommunen zu.

Der Gesetzentwurf trifft keine neuen Aussagen zur Mindestgröße von Förderschulen. Dies wird untergesetzlich mit einer Mindestgrößenverordnung geschehen, die derzeit erarbeitet wird. Zu dieser wichtigen Stellschraube mit ihren Auswirkungen auf das regionale Schulangebot wird es zeitnah weitere Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landschaftsverbänden, die ja ebenfalls Träger vieler Förderschulen sind, geben.

Inklusion ist nicht zum Nulltarif zu haben. Deshalb investiert das Land in den Ausbau des gemeinsamen Lernens. Mit dem Gesetzentwurf hat das Kabinett zugleich ein Finanzierungskonzept gebilligt. Derzeit wird das gemeinsame Lernen mit etwa 1.200 zusätzlichen Lehrerstellen unterstützt, von denen knapp 700 seit 2011 hinzugekommen sind. Das Konzept sieht vor, dass bis zum Ende der Legislaturperiode gegenüber dem laufenden Schuljahr weitere 1.800 zusätzliche Lehrerstellen zur Unterstützung bereitgestellt werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, ein Unterstützungsbudget für die Schulen im Transformationsprozess bereit zu stellen, das bis 2015 schrittweise auf 200 Lehrerstellen anwachsen soll. Damit kann nach Einschätzung der Landesregierung bis 2017 eine Inklusionsquote von etwa 50 Prozent erreicht werden. In diesem Schuljahr liegt sie – wie bereits erwähnt – bei rund 25 Prozent.

Diese insgesamt 2.000 zusätzlichen Lehrerstellen gegenüber dem laufenden Schuljahr werden sich positiv auf die Qualität des gemeinsamen Lernens auswirken. Entscheidend für den Inklusionsprozess ist aber der Wille der betroffenen Eltern. Daher weise ich ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Prognosen und keine Vorgaben handelt.

Die Lehrerversorgung der Schulen wird zwar nicht durch das Schulgesetz geregelt, sondern durch eine Rechtsverordnung. Dennoch möchte ich kurz darstellen, wie sich die Versorgung der Schulen mit Lehrerstellen zukünftig verbessern wird.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 sollen alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule besuchen, also auch jene mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, immer auch beim Grundstellenbedarf der Schule berücksichtigt werden. Die Stellen für die notwendige sonderpädagogische Förderung sollen dann – gewissermaßen als Mehrbedarf für die Förderung – hinzukommen. Und zwar im Prinzip in unveränderter Höhe aus einem regionalen Stellenbudget für die Lern- und

Entwicklungsstörungen bzw. bei den übrigen Förderschwerpunkten nach der jeweiligen Schüler-Lehrer-Relation.

Damit investiert das Land in das gemeinsame Lernen ganz klar und unmittelbar nachvollziehbar mehr als in eine Förderung in der Förderschule – nämlich immer zusätzlich die Schüler-Lehrer-Relation der allgemeinen Schule.

Wir werden in den Regionen auf Ebene der 53 Schulämter Stellenbudgets bilden. Diese Stellenbudgets dienen zur sonderpädagogischen Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

Kriterien, wie die Stellen aus diesen Budgets auf die Schulen verteilt werden, entwickeln wir im Laufe des Jahres gemeinsam mit Schulaufsicht, Hauptpersonalräten und Schulpraktikern. Dabei setzen wir auf die Erfahrungen aus den Kompetenzzentren, die bereits seit 2008 mit solchen Stellenbudgets arbeiten. Wir knüpfen also an einen Schulversuch der schwarz-gelben Vorgängerregierung an. Wir machen deutlich, dass dieser Schulversuch eine wichtige Funktion hatte und schaffen die Voraussetzung, dass die guten Ansätze der Kompetenzzentren systematisch fortgeführt und in die Fläche getragen werden.

Das Land unterstützt die Schulen beim Ausbau des gemeinsamen Lernens. Die zusätzlichen Lehrerstellen habe ich bereits erwähnt. Mit dem Haushaltsentwurf 2013 erhöhen wir die Sachmittel im Inklusionsfond um 1,25 Millionen auf 3,7 Millionen Euro. Damit finanzieren wir unter anderem ein umfassendes Fortbildungsangebot, mit dem Lehrerinnen und Lehrer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und begleitet werden. Derzeit werden mehr als 300 Moderatorinnen und Moderatoren der 53 Kompetenzteams für die Lehrerfortbildung für das Thema Inklusion qualifiziert. Sie können von den Schulen schon jetzt für Fortbildungen gebucht werden.

Zudem sind Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen vorgesehen: Im Rahmen einer besonderen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme können bis zu 2.500 Lehrerinnen und Lehrer das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben. Die ersten 200 Lehrerinnen und Lehrer sind im Februar 2013 bereits gestartet.

Außerdem schafft die Landesregierung 500 zusätzliche Studienplätze für Studienanfänger der Sonderpädagogik. Das soll uns dabei helfen, den Bedarf an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zukünftig zu decken.

Ich freue mich, dass das Kabinett den Gesetzentwurf beschlossen hat. Nun beginnt das parlamentarische Verfahren. Ich hoffe, dass es uns im Ergebnis gemeinsam gelingt, viele Beteiligte von unserem Ansatz zu überzeugen, sodass der weitere Ausbau des gemeinsamen Lernens auf einer neuen Rechtsgrundlage mit verlässlichen, begleitenden Schritten erfolgen kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!